

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10810, 16/11196 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9093 –

Arbeitsmarktinstrumente auf effiziente Maßnahmen konzentrieren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10511 –

Arbeitslosenversicherung stärken – Ansprüche sichern – Öffentlich geförderte Beschäftigte einbeziehen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8524 –

Lokale Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitsuchende sichern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Für die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden ist derzeit detailliert geregelt, welche Leistungen im Vorfeld einer Beschäftigungsaufnahme erbracht werden können. Hierdurch werden Spielräume für eine individuelle bedarfsgerechte Unterstützung zu stark eingegrenzt. Die Evaluation der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat darüber hinaus ergeben, dass einzelne, auch mit den Arbeitsmarktreforment neu eingeführte Instrumente nicht wirksam sind oder sogar die Integration von Arbeitslosen in Beschäftigung verlangsamen. Hinzu kommt das Nebeneinander ähnlich ausgestalteter Instrumente. Andere Instrumente werden wiederum lediglich in geringem Umfang in Anspruch genommen. Diese Situation führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den Agenturen für Arbeit und zu Effizienzverlusten bei der Umsetzung der aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Außerdem ist der Leistungskatalog für benachteiligte junge Menschen durch Ergänzungen in den letzten Jahren unübersichtlich geworden.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Vorschriften zu den sonstigen weiteren Leistungen von den Grundsicherungsträgern unterschiedlich interpretiert und in der Folge die Eingliederung in das Erwerbsleben nicht nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt. Damit besteht hier weder ausreichende Rechtsklarheit noch hinreichende Transparenz über die Fördermöglichkeiten. Im Ergebnis führt das dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden.

Zu Buchstabe b

Ein zentrales strukturelles Problem der Arbeitsverwaltung ist nach Ansicht der Antragsteller ein unüberschaubarer Bürokratismus. Mit mehr als 70 Förderinstrumenten belastet eine Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen die Arbeitsverwaltung und sei für Bürger wie Unternehmen nicht mehr durchschaubar. Eine Vielzahl von Erlassen, Richtlinien und Verordnungen solle Einzelfallgerechtigkeit herstellen, ohne dass Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten berücksichtigt würden.

Dieser Maßnahmenkatalog könne ohne Einbußen bei der Arbeitsvermittlung deutlich reduziert werden. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollten auf die nachweislich effizienten beschränkt und in wenigen Kategorien zusammengefasst werden. Der zuständige Träger müsse nach pflichtgemäßem Ermessen flexibel, effektiv und am Einzelfall orientiert entscheiden können.

Zu Buchstabe c

Arbeitslose und Arbeitsuchende mit Tätigkeiten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung oder des § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) entrichten keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während dieser Zeit dementsprechend keine neuen Anwartschaften auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufbauen. Dies sei unverständlich, da sie im Übrigen allen Rechten und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis unterlägen. Diese Regelung verstoße darüber hinaus gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung will nach Einschätzung der antragstellenden Fraktion die Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II rigoros einschränken und auf einen engen Katalog von Einzelfallhilfen begrenzen. Die bisher vorhandene Möglichkeit, flexibel und vor Ort auf spezifische Problemlagen bestimmter

Zielgruppen und Hilfebedürftiger einzugehen, werde so zunichte gemacht. Insbesondere Maßnahmen für Jugendliche und für Menschen mit Migrationshintergrund drohe das Aus wie auch kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Migranten, sozialpädagogisch betreuten beruflichen Orientierungshilfen für Jugendliche, Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen für junge Erwachsene.

Im Ergebnis behindere die Bundesregierung eine dezentrale und zielgruppenorientierte Integrationspolitik. Auch der Verweis der Bundesregierung auf alternativ zur Verfügung stehende Instrumente im SGB III ziele weitgehend ins Leere, da das SGB III in seinem Fokus eng auf die Überwindung von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt ausgerichtet sei. Andere Problemlagen wie mangelnde Sprachkenntnisse blieben dabei regelmäßig unberücksichtigt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die in den letzten Jahren und besonders im Jahr 2007 durchgeführten Reformen am Arbeitsmarkt und an den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten fortgesetzt. Das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik wird entsprechend den Anforderungen aus einer gewandelten Arbeitswelt so weiterentwickelt, dass Menschen schneller in Erwerbstätigkeit integriert werden können als bisher. Die Instrumente werden so überarbeitet, dass sie für die arbeitssuchenden Menschen verständlicher und für die Anwender vor Ort einfacher handhabbar sind. Insgesamt erfolgt eine Verbesserung und – wo zweckmäßig – eine Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird in zentralen Bereichen durch weitere Entbürokratisierung effektiver gestaltet. Das Vermittlungsbudget ermöglicht den Agenturen für Arbeit die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. Dadurch können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung entfallen. Durch die Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Möglichkeit gegeben, bei der Vermittlung und Betreuung flexibler als bisher private Dritte einzuschalten. Damit können je nach Bedarf alternative oder auf intensivere Unterstützung zielende Angebote unterbreitet werden. Acht bisher eigenständige Instrumente und individuelle Förderleistungen entfallen.

Die Fortsetzung des Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt wird unterstützt, indem erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente weiter vereinfacht und weniger wirksame Instrumente, wie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation) oder Personal-Service-Agentur, abgeschafft werden.

Ferner wird der Leistungskatalog der Arbeitsförderung für benachteiligte junge Menschen über die bereits im 5. SGB III-Änderungsgesetz erfolgten Ergänzungen durch den Ausbildungsbonus und die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung hinaus um einen Rechtsanspruch ergänzt, im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10810 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag fordert nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung unter anderem dazu auf,

- alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf Umfang, Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen und das Förderinstrumentarium auf die für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wirksamen Maßnahmen zu begrenzen. Die Förderinstrumente seien möglichst unbürokratisch auszugestalten;
- alle arbeitsmarktpolitischen Programme stärker nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz öffentlich auszuschreiben. Projektträger müssten im Wettbewerb untereinander stehen;
- um das Ziel einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, die Zielgruppenorientierung bei den Arbeitsmarktinstrumenten deutlich zu verbessern. Die Maßnahmen sollten sich ausschließlich auf die Arbeitslosen mit den gravierendsten Risikomerkmale beschränken;
- die so genannte freie Förderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 10 SGB III), mit der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik für selbst konzipierte Maßnahmen eingesetzt werden können, zu erweitern;
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die eine öffentlich subventionierte, unfaire Konkurrenz für mittelständische Unternehmen und Existenzgründer darstellen, abzuschaffen. Andere Formen öffentlich subventionierter Beschäftigung wie Ein-Euro-Jobs sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9093 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der antragstellenden Fraktion auffordern,

die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für sämtliche vergütungspflichtigen Tätigkeiten innerhalb der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, den § 27 Abs. 3 Nr. 5 und 6 SGB III zu streichen und damit die Arbeitslosenversicherung zu stärken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10511 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Für die langfristige Integration von Arbeitsuchenden in Arbeit müssen nach Auffassung der Antragsteller Maßnahmen nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen ausgerichtet werden. Dafür sei es notwendig, dass

1. die „weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ihren Charakter als flexibles Instrument zur passgenauen Betreuung von Hilfebedürftigen beibehalten;
2. die Bundesregierung ihren restriktiven Katalog für erlaubte „weitere Leistungen“ zurückziehe. Damit würden die erforderlichen Entscheidungsspielräume für angemessene, flexible und passgenaue Fördermaßnahmen wieder auf die lokale Ebene verlagert und der Abbruch innovativer Hilfen verhindert;

3. insbesondere Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, eine vertiefte Berufsorientierung, die Vermittlung von berufsrelevanten Sprachkenntnissen und individuell ausgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsfähigkeit sowie die Kombination dieser Elemente auch weiterhin über die „weiteren Leistungen“ förderfähig sind;
4. die angekündigte Überarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens so ausgestaltet werde, dass die Instrumente grundsätzlich flexibler und passgenauer angewendet werden können. Dabei müssen schwerpunktmäßig die sozialintegrativen Ansätze des SGB II berücksichtigt werden. So würden die Instrumente den individuellen Erfordernissen von Arbeitsuchenden besser gerecht als bisher und können auf eine überschaubare Zahl reduziert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8524 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Buchstabe a

Die gesetzlichen Änderungen führen teils zu Mehr-, teils zu Minderausgaben, die in ihrer jeweiligen Höhe sowie im Saldo nicht konkret bezifferbar sind, weil sich die Änderungen im Wesentlichen auf Ermessensleistungen im Rahmen des festgelegten Eingliederungsbudgets mit dezentralen Entscheidungskompetenzen für den konkreten Mitteleinsatz beziehen. Die Steigerung der Effizienz zeigt sich insbesondere in dem deutlich unbürokratischeren Mitteleinsatz.

Zu den Buchstaben b bis d

Kosten wurden nicht ermittelt.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft aufgehoben, eine geändert sowie eine eingeführt. Es entsteht eine Nettobelastung an Bürokratiekosten in Höhe von geschätzt 259 000 Euro pro Jahr.

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht eingeführt. Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten aufgehoben, eine geändert und eine eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10810, 16/11196 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 1 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren. Diese dienen der Umsetzung der Grundsätze dieses Buches. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.“

b) In Nummer 10 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zeiten einer Krankheit“ ein Komma und die Wörter „einer Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.“

c) In Nummer 11 Buchstabe a wird die Angabe „100 Nr. 1 und 6“ durch die Angabe „100 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

d) Nummer 12 wird aufgehoben.

e) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. In § 60 Abs. 1 werden nach dem Wort „außerbetrieblich“ die Wörter „oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich“ eingefügt.“

f) In Nummer 30 wird § 69 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Abs. 1.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1 Nr. 3.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

g) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

„38a. § 109 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

h) Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:

„41a. Nach § 216b Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld gemäß § 5 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) gewährt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.““

- i) In Nummer 49 wird § 240 Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.“
- j) In Nummer 51 wird § 245 Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“
- k) Nummer 59 wird aufgehoben.
- l) Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 59a eingefügt:
- „59a. In § 351 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Agentur für Arbeit“ durch das Wort „Regionaldirektion“ ersetzt.“
- m) Nach Nummer 61 wird folgende Nummer 61a eingefügt:
- „61a. In § 421f Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.“
- n) Nummer 62 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels“ durch die Angabe „nach § 46“ ersetzt.“
- o) Nummer 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; in ihr werden die Wörter „oder in einer Personal-Service-Agentur“ gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 7 werden die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ und die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.“
- p) Nummer 67 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:
- „oder § 16d Satz 2 des Zweiten Buches“.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zeiten einer Krankheit“ ein Komma und die Wörter „einer Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „nach dem Dritten Buch“ gestrichen.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) § 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Dritten Buch“ gestrichen.
- bbb) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „100 Nr. 1 und 6“ durch die Angabe „100 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

- ccc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.“
- bb) In § 16a wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- c) In Nummer 8 wird § 16f wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
- bb) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmen ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.“
- d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- ,13. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären.“
- e) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
- ,17a. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, so gilt § 275 Abs. 1 Nr. 3b und Absatz 1a des Fünften Buches entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Bundesagentur erstattet den Krankenkassen die Kosten für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach Abs. 1 Satz 5. Die Bundesagentur und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren das Nähere über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung; der Medizinische Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen ist zu beteiligen. In der Vereinbarung kann auch eine pauschale Abgeltung der Kosten geregelt werden.“

f) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Pflichtverletzungen vor dem 1. Januar 2007 keine Berücksichtigung finden.““

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches,““

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 38 Buchstabe b“ ein Komma und die Angabe „Nummer 38a“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nummer 8 sowie Artikel 3 Nummer 2 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.“

2. den Antrag auf Drucksache 16/9093 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/10511 abzulehnen und

4. den Antrag auf Drucksache 16/8524 abzulehnen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Stefan Müller (Erlangen)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen)

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10810** ist in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Dem Haushaltsausschuss ist der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 16/9093** ist in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 16/10511** ist in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 16/8524** ist in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/10810, 16/11196 in ihren Sitzungen am 3. Dezember 2008 beraten. Der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben den Antrag auf Drucksache 16/9093 in ihren Sitzungen am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben den Antrag auf Drucksache 16/10511 in ihren Sitzungen am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung erreichen, dass Menschen schneller in Erwerbstätigkeit integriert werden als bisher. Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium wird entsprechend weiterentwickelt und soll insbesondere auch für die Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser besser nutzbar sein. Zugleich wird es für die Arbeitsuchenden verständlicher und für die Anwender handhabbarer gestaltet. Hintergrund der Neuregelung ist die gute Entwicklung am Arbeitsmarkt mit zuletzt unter drei Millionen Arbeitslosen und der Zunahme auch sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird nach den Regelungen des Gesetzentwurfs in zentralen Bereichen durch weitere Entbürokratisierung effektiver gestaltet. Das Vermittlungsbudget ermöglicht den Agenturen für Arbeit die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. Dadurch können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung entfallen. Die Fortsetzung des Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister wird unterstützt, indem erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente weiter vereinfacht und weniger wirksame oder wenig genutzte Instrumente, wie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation) oder Personal-Service-Agentur, abgeschafft werden.

Der Leistungskatalog der Arbeitsförderung für benachteiligte junge Menschen wird über die bereits im 5. SGB III-Änderungsgesetz erfolgten Ergänzungen durch den Ausbildungsbonus und die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung hinaus um einen Rechtsanspruch ergänzt, im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden. Gleichzeitig wird der Leistungskatalog für benachteiligte junge Menschen übersichtlicher gestaltet.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Antragsteller liegt ein zentrales Problem der Arbeitsverwaltung in einem unüberschaubaren Bürokratismus. Die Vielzahl der Förderinstrumente, der Erlasse, Richtlinien und Verordnungen solle daher reduziert und in wenige Kategorien zusammengefasst werden. Mit dem An-

trag soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordert,

- alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf Umfang, Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen und das Förderinstrumentarium auf die für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wirksamen Maßnahmen zu begrenzen. Die Förderinstrumente seien möglichst unbürokratisch auszugestalten. Arbeitsmarktpolitik sei nur dann effektiv, wenn es ihr gelinge, mit möglichst geringem Mittelaufwand Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst rasch zu beenden;
- alle arbeitsmarktpolitischen Programme sollten stärker nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz öffentlich ausgeschrieben werden. Projektträger müssten im Wettbewerb untereinander stehen. Durch ständige Leistungsvergleiche sei der Qualitätswettbewerb zusätzlich zu verstärken;
- um das Ziel einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, die Zielgruppenorientierung bei den Arbeitsmarktinstrumenten deutlich zu verbessern. Die Maßnahmen sollten sich ausschließlich auf die Arbeitslosen mit den gravierendsten Risikomerkmale beschränken. Gleichzeitig müssten die Maßnahmen Gelegenheit zur praxisnahen Qualifizierung bieten und ihre Laufzeiten verkürzt werden;
- die sog. freie Förderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 10 SGB III), mit der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik für selbst konzipierte Maßnahmen eingesetzt werden können, zu erweitern. Den für die Arbeitsmarktpolitik zuständigen Akteuren müssten im Interesse eines zielgerichteten Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente weitere Entscheidungsbefugnisse für den Maßnahmeneinsatz eingeräumt werden;
- § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II so auszugestalten, dass die Träger der Grundsicherung vor Ort Maßnahmen an den individuellen Voraussetzungen der Langzeitarbeitslosen und den örtlichen Gegebenheiten ausrichten können, wenn die Instrumente des SGB III nicht passen.
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die eine öffentlich subventionierte, unfaire Konkurrenz für mittelständische Unternehmen und Existenzgründer darstellten, abzuschaffen;
- andere Formen öffentlich subventionierter Beschäftigung wie Ein-Euro-Jobs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu Buchstabe c

Arbeitslose und Arbeitssuchende mit Tätigkeiten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung oder des § 16a SGB II entrichten keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während dieser Zeit dementsprechend keine neuen Anwartschaften auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufbauen. Dies sei unverständlich, da sie im Übrigen allen Rechten und Pflichten eines Arbeitsverhältnisses unterlägen. Die Regelung verstoße darüber hinaus gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz.

Das ursprüngliche Ziel von Beschäftigungsprogrammen sei, Langzeitarbeitslose wieder ins Erwerbsleben zu bringen.

Gegenwärtig profitierten besonders Kommunen, Verbände und Vereine von öffentlich geförderter Beschäftigung. Diese Tätigkeiten als unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu etablieren, böte eine dauerhafte Perspektive für die Betroffenen wie für die Kommunen.

Mit dem Antrag will die Fraktion DIE LINKE. erreichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für sämtliche vergütungspflichtigen Tätigkeiten innerhalb der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen einzurichten, den § 27 Abs. 3 Nr. 5 und 6 SGB III zu streichen und damit die Arbeitslosenversicherung zu stärken.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung will nach Einschätzung der antragstellenden Fraktion die Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II rigoros einschränken und auf einen engen Katalog von Einzelfallhilfen begrenzen. Die bisher vorhandene Möglichkeit, flexibel und vor Ort auf spezifische Problemlagen bestimmter Zielgruppen und Hilfebedürftiger einzugehen, werde so zunichte gemacht. Insbesondere Maßnahmen für Jugendliche und für Menschen mit Migrationshintergrund drohe das Aus wie auch kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Migranten, sozialpädagogisch betreuten beruflichen Orientierungshilfen für Jugendliche, Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen für junge Erwachsene.

Im Ergebnis behindere die Bundesregierung eine dezentrale und zielgruppenorientierte Integrationspolitik. Auch der Verweis der Bundesregierung auf alternativ zur Verfügung stehende Instrumente im SGB III ziele weitgehend ins Leere, da das SGB III in seinem Fokus eng auf die Überwindung von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt ausgerichtet sei. Andere Problemlagen wie mangelnde Sprachkenntnisse blieben dabei regelmäßig unberücksichtigt.

Für die langfristige Integration von Arbeitssuchenden in Arbeit müssen nach Auffassung der Antragsteller Maßnahmen nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen ausgerichtet werden. Dafür sei es notwendig, dass

1. die „weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ihren Charakter als flexibles Instrument zur passgenauen Betreuung von Hilfebedürftigen behielten;
2. die Bundesregierung ihren restriktiven Katalog für erlaubte „weitere Leistungen“ zurückziehe. Damit würden die erforderlichen Entscheidungsspielräume für angemessene, flexible und passgenaue Fördermaßnahmen wieder auf die lokale Ebene verlagert und der Abbruch innovativer Hilfen verhindert;
3. insbesondere Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, eine vertiefte Berufsorientierung, die Vermittlung von berufsrelevanten Sprachkenntnissen und individuell ausgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsfähigkeit sowie die Kombination dieser Elemente auch weiterhin über die „weiteren Leistungen“ förderfähig sind;
4. die angekündigte Überarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens so ausgestaltet werde, dass die Instrumente grundsätzlich flexibler und passgenauer

angewendet werden können. Dabei müssten schwerpunktmäßig die sozialintegrativen Ansätze des SGB II berücksichtigt werden. So würden die Instrumente den individuellen Erfordernissen von Arbeitsuchenden besser gerecht als bisher und können auf eine überschaubare Zahl reduziert werden.

Weitere Einzelheiten können den zugehörigen Drucksachen entnommen werden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 16/10810, 16/11196, 16/9093 und 16/10511 in seiner 104. Sitzung am 13. November 2008 aufgenommen und eine öffentliche Anhörung beschlossen. Die Vorlage auf Drucksache 16/8524 wurde in der 81. Ausschusssitzung am 9. April 2008 erstmals beraten, die öffentliche Anhörung ebenfalls am 13. November 2008 beschlossen. Diese fand in der 105. Sitzung am 24. November 2008 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1187 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
- Aktionsgruppe „Option – Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“
- Diakonisches Werk der EKD e. V.
- Bernhard Jirku, Berlin
- Dr. Bruno Kaltenborn, Berlin
- Werner Sondermann, Paderborn.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) kritisiert, dass die jüngsten Erfolge bei der Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch den Gesetzentwurf gefährdet würden. Es drohe eine Steuerung der Bundesagentur für Arbeit auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Vereinbarung von Rahmenzielen. Das BMAS sei dadurch mit einem Blankoscheck ausgestattet und könne einzelne Ziele herausgreifen und Forderungen an die Arbeitslosenversicherung stellen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sei vereinbart, alle unwirksamen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik abzuschaffen und die Vielzahl der Förderinstrumente zu reduzieren. Der Gesetzentwurf bleibe dahinter zurück. Trotz einzelner guter Ansätze halte der Entwurf durchgehend am Prinzip von Einzelinstrumenten fest, statt wenige, überschaubare Fördergeneralklauseln zu schaffen. Das Gegenteil von Vereinfachung sei bei den Fürsorgeleistungen

im Arbeitslosengeld II geplant. Ferner sei es zwar richtig, die Möglichkeit für einen nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzusehen. Das dürfe aber nicht über einen Rechtsanspruch gegen die Arbeitslosenversicherung geschehen. Ebenso sei unverständlich, dass Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Kurzarbeitslose trotz schlechter Evaluierungsergebnisse weiter bestehen sollten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) stimmt grundsätzlich dem Ziel des Gesetzentwurfes zu, die vorrangigen Ziele der Arbeitsförderung neu zu fassen, präventive Elemente auszubauen und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu vereinfachen. In wichtigen Punkten bleibe der Gesetzentwurf aber deutlich hinter den selbst gesteckten Zielen zurück. Schnelle Integration in den Arbeitsmarkt behalte oberste Priorität. An der Verdrängung gering Qualifizierter und der Ausbreitung des Niedriglohnssektors werde dies nichts ändern. Hauptursache für den Mangel an Hilfen für Langzeitarbeitslose seien die unzureichende Kombination arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit sonstigen sozialen Leistungen sowie die mangelhafte Zusammenarbeit der beteiligten Träger. Der DGB schlägt vor, zu Beginn des Haushaltsjahres die Mittel für sonstige Leistungen konkret zu vereinbaren und den Fallmanagern als Budget zur Verfügung zu stellen. Ferner beurteilt der DGB die beabsichtigte stärkere sozialpolitische Ausrichtung der Bundesagentur positiv, hat aber angesichts der Rahmenbedingungen Zweifel an der Wirkung. Unterstützt werden auch die Vorschläge zum Vermittlungsbudget sowie die Einführung einer Experimentierklausel und der Wegfall einiger Instrumente. Dies gelte aber nicht für den geplanten Wegfall der Job-Rotation, das endgültige Streichen der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung“ und die spezifischen Regelungen zur PSA. Darüber hinaus müssten die Ein-Euro-Jobs als das am schlechtesten bewertete Instrument auf den Prüfstand.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) beurteilt die vorgelegte Neukonzeption der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als zeitgemäße Weiterentwicklung der Arbeitsförderung. Hervorzuheben seien dabei die Vorschläge zum Vermittlungsbudget und die Zusammenfassung von vermittlungsnahen Arbeitsmarktdienstleistungen in § 46 SGB III. Sie reduzierten die Komplexität des Produktportfolios und vergrößerten die Handlungsspielräume vor Ort. Die BA regt an, Instrumente nicht an Zielgruppen anzusetzen, sondern an individuellen Handlungs- und Unterstützungsbedarfen der Kunden. Gegen den geplanten Rechtsanspruch auf nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses zu Lasten der Arbeitslosenversicherung wird eingewendet, dass er dem Versicherungsprinzip widerspreche. Für den Schulbereich seien zudem finanziell die Länder zuständig. Bezüglich der Erprobung „innovativer Ansätze“ regt die BA an, die Höchstförderdauer von 24 Monaten auf 60 Monate zu erhöhen. Die finanzielle Beschränkung der Einzelprojekte auf 2 Mio. Euro schließe interessante Modelle und insbesondere eine Erprobung in verschiedenen Arbeitsmarktreionen aus. Zum Antrag der Fraktion der FDP: Die BA sieht keinen Bedarf an öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB-III-Regelkreis, unverzichtbar sei diese dagegen im SGB II. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. widerspricht die BA. Einer Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung bedürfe es nicht, weil bei Arbeitslosigkeit Leistungen im Rahmen von SGB II gewährleistet seien.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hebt hervor, dass mit dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III grundsätzlich eine flexiblere und passgenauere Gestaltung von Leistungen für Arbeitslose ermöglicht werde. Dies gelte nicht im gleichen Maße für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rechtskreis SGB II. Durch die Neuregelungen würden insbesondere wenig genutzte Instrumente abgeschafft, andere Instrumente mit dem Ziel der Flexibilisierung zusammengefasst. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses dürfte große Signalwirkung für die Zielgruppe entfalten. Allerdings könnten durch die Konzentration auf Bildungsgutscheine gerade bildungsferne Gruppen überfordert sein. Ferner sei es denkbar, Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung, die sich eher an Langzeitarbeitslose richten sollten und zum Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit dienen (wie zum Beispiel Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), zu einem in beiden Rechtskreisen geltenden Instrument zusammenzuführen. Zusätzlich zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die vorrangig auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt zielten, seien im SGB II weitere Fördermöglichkeiten für besonders arbeitsmarktferne Personen erforderlich.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kritisiert, dass die Eingliederungschancen für schwervermittelbare Arbeitslose voraussichtlich nicht verbessert würden. Dafür mangle es den Instrumenten an der für diesen Personenkreis notwendigen Flexibilität. Richtig sei aber das Ziel, den Leistungskatalog für Leistungsempfänger und -träger übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Die Beschränkung der SGB-II-Eingliederungsmittel auf 2 Prozent stelle einen Bruchteil heutiger Maßnahmen dar. Eine Erhöhung des Anteils auf mindestens 20 Prozent sei notwendig. Eine Erhöhung des Prozentsatzes löse die mangelnde Flexibilität der Maßnahmen nicht, da das Nachrangverfahren zum Einsatz von SGB-III-Standardmaßnahmen zwingt. Das Verbot des § 16 Abs. 2 Satz 2-E, durch Förderleistungen nach § 45 SGB III-E Leistungen nach dem SGB II und SGB III aufzustoßen, zu ersetzen oder zu umgehen, müsse hierfür außer Kraft gesetzt werden. Die Maßnahmedauer solle auf maximal 24 Monate beschränkt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) befürchtet, dass durch die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Eingliederungschancen benachteiligter Menschen nicht steigen. Maßnahmen, die sich in der Vergangenheit als passgenau erwiesen hätten, könnten möglicherweise aber nach der Neuregelung nicht wie bisher erbracht werden. Das im SGB III neu vorgesehene Aufstockungs- und Umgehungsverbot sei aufzuheben, da sonst Arbeitsuchende bei der Aufnahme einer Beschäftigung nicht wie bisher unterstützt werden könnten. Maßnahmen für die Integration in den Arbeitsmarkt gerade von Benachteiligten (§ 46 SGB III – neu) dürften nicht befristet werden. Zur vorgesehenen Anwendung des Vergaberechts seien Alternativen in der Beschaffung vorzusehen. Der neue Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses solle nicht allein an berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gekoppelt werden. Ferner sei die institutionelle Förderung des Jugendwohnens beizubehalten. Und anstelle der vorgesehenen Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach

dem Aufenthaltsgesetz solle berufsspezifische Sprachförderung als Leistung zur Eingliederung in Arbeit im SGB II aufgenommen werden. Die BAGFW fordert zudem die Beibehaltung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch für Leistungsberechtigte im SGB II.

Die Aktionsgruppe „Option – Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“ kritisiert eine Rückkehr zu alten, zentralistischen Strukturen der Bundesagentur. Die vor fünf Jahren eingeleiteten Reformen würden durch den Gesetzentwurf faktisch beendet. Sprachförderung und andere berufliche Qualifikationen dürften nicht mehr mit anderen Fördermaßnahmen des SGB III verquickt werden. Auch der Hauptschulabschluss dürfe nicht an berufsvorbereitende Maßnahmen des SGB III gekoppelt sein. Angeregt wird, den Kommunen und den Arbeitsgemeinschaften im SGB II und nicht im SGB III ein eigenständiges Fördersystem zur Verfügung zu stellen. Regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume blieben so erhalten. Die Experimentierklausel, die den Kommunen innovative und passgenaue Eingliederungsinstrumente garantiere, müsse als Grundsatzposition in der Novellierung des SGB II verankert sein. Der jetzige § 16 Abs. 2 zur Gestaltung passgenauer Instrumente für Langzeitarbeitslose müsse in vollem Umfang erhalten bleiben. Anstelle fest vorgegebener Maßnahmenstrukturen sollten sich die gesetzlichen Vorgaben auf einen offenen Handlungsrahmen beschränken und präventive Angebote verstärken. Das Vergaberecht mit großflächigen Ausschreibungen für Eingliederungsmaßnahmen an Billiganbieter trage den regionalen Bedürfnissen nicht Rechnung.

Das Diakonische Werk der EKD e. V. teilt die Bedenken der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Über das Ziel des Gesetzentwurfes, die Eingliederung von Arbeitslosen zu verbessern, bestehe Einigkeit. Erhebliche Bedenken gebe es aber hinsichtlich der Absicht, die Arbeitsförderung im SGB II stärker zu zentralisieren, zu standardisieren, zu pauschalisieren, zu befristen und durch Ausschreibungen zu steuern. Zu fordern sei, die Verfahrensrechte von Arbeitslosengeld-II-Berechtigten wieder herzustellen. Ferner stehe das Vergaberecht der Zielsetzung entgegen, an individuellen Bedarfen ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu gewähren. Allen Kostenträgern müsse ermöglicht werden, ihre Leistungen mit denen anderer Leistungsträger kombinieren zu können. Die Entscheidungskompetenzen der örtlichen Arbeitsagenturen und der Fallmanager müssten gegenüber der Gesamtorganisation der Arbeitsverwaltung gestärkt werden. Die Idee des Vermittlungsbudgets dürfe nicht durch Pauschalierungen und Verordnungen konterkariert werden, die eine Berücksichtigung individueller Erfordernisse ausschliesse. Das Budget für die freie Förderung müsse auf mindestens 30 Prozent des Eingliederungstitels angehoben werden.

Der Sachverständige Bernhard Jirku begrüßt die Neuorientierung auf mehr und bessere Beschäftigung, auf die Erreichung guter Qualifikationsniveaus sowie auf die Integration in reguläre Erwerbsarbeit. Arbeitsuchende mit einfachen bis mittleren Qualifikationsprofilen in Maßnahmen zu senden, die für die begünstigten Betriebe und Einrichtungen 0 Euro kosteten, führe zu Verzerrungen und dem Ausschluss der betroffenen Arbeitnehmer vom regulären Arbeitsmarkt, wie die Begleitforschung gezeigt habe. Weder im SGB II noch im SGB III sollten Maßnahmen vorgesehen sein, mit denen

Arbeitsuchende in so genannte 0-Euro-Jobs ausgeliehen würden. Ferner bedeute die Streichung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) aus dem SGB II ihre faktische Abschaffung. ABM sollten im SGB III begonnen und im SGB II zu Ende geführt werden können. Die Defizite an Arbeitsmärkten könnten weder durch Eingliederungsvereinbarungen noch durch Aktivierungsmaßnahmen bewältigt werden. Die durch die Gesetzesvorlage vorgesehene Stärkung rein quantifizierbarer Vergabepraktiken bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sei problematisch. Als wichtig hervorgehoben wird, dass die Ausweitung von tariflichen Mindestlöhnen und die Einführung eines Existenz sichernden, gesetzlichen, allgemeinen Mindestlohns notwendig sei.

Der Sachverständige Dr. Bruno Kaltenborn bescheinigt dem vorliegenden Gesetzentwurf, einen weiteren Teil der Herausforderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik aufgenommen zu haben. Zu den Vorteilen der geplanten Regelungen gehöre, dass die Zusammenfassung verschiedener Instrumente zur Vermittlung, Aktivierung und beruflichen Eingliederung den Fachkräften den Überblick über einzel-fallbezogene Unterstützungsleistungen sowie zweckmäßige Maßnahmbündel und -ketten erleichtere. Entscheidend sei jedoch, dass die lokalen Handlungsspielräume nicht durch zentrale Vorgaben deutlich eingeschränkt würden. Anders als vorgesehen solle die freie Förderung im Rechtskreis des SGB III nicht endgültig abgeschafft werden, sondern befristet und ggf. mit geringerem Budget fortgeführt werden. Ferner erscheine die vorgesehene Budgetierung der freien Förderung im Rechtskreis des SGB II mit 2 Prozent der Eingliederungsmittel knapp bemessen. Auch sollten die im SGB II anwendbaren Instrumente des SGB III im Hinblick auf die vielfältigen und teilweise spezifischen Problemlagen des SGB-II-Klientels flexibler ausgestaltet werden. Die geplante Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Hochschulabschlusses aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik beurteilt der Sachverständige im Hinblick auf dessen Arbeitsmarktrelevanz als zweckmäßig. Allerdings sei der Entwurf insofern inkonsequent, als die Vermittlung von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in irgendeine Arbeit vielfach weiterhin Vorrang vor der Vermittlung in Ausbildung haben solle. Des Weiteren reduziere die vorgesehene Abschaffung von ABM im SGB II die Zahl der Instrumente mit vergleichbarem Zweck und erscheine daher zweckmäßig.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland begrüßt die Initiative der Bundesregierung, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu überarbeiten. Kritisch wird zum vorliegenden Gesetzentwurf angemerkt, dass für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche, die überwiegend dem Rechtskreis SGB II angehörten, eine ausschließliche Förderung über die Regelinstrumente des SGB III häufig nicht Ziel führend sei. Alternative Förderangebote seien notwendig. Durch die restriktive Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II (sonstige Leistungen) durch das BMAS sei eine schwerwiegende Förderlücke entstanden. Der Gesetzentwurf schließe diese weder konzeptionell noch finanziell. Daher sei es unerlässlich, das Budget für freie Förderung wesentlich zu erhöhen (25 Prozent). Die geplante Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen nach der Vergabeordnung sei nicht sachgerecht und führe zu Qualitätseinbußen. Das gelte besonders bei der Erprobung innovativer Ideen. Insgesamt würden mit dem

neuen Gesetz die Handlungsmöglichkeiten der regionalen Akteure eingeschränkt. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Förderung benachteiligter Jugendlicher danach einfacher und passgenauer erfolgen könne. Dass die Möglichkeit für alle Arbeitsuchenden vorgesehen sei, den Hauptschulabschluss nachzuholen, wird begrüßt. Allerdings benötigten Jugendliche mit schweren Vermittlungshindernissen spezifische Förderung. Eine Verbindung geförderter Arbeit mit Qualifizierung habe sich als hilfreich erwiesen. Das Instrument dürfe also nicht, wie geplant, auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen beschränkt sein. Die Förderdauer müsse flexibel angelegt und auf mindestens 18, besser 24 Monate erweitert werden.

Weitere Einzelheiten können der Ausschussdrucksache 16(11)1187 sowie dem Wortprotokoll der 105. Sitzung entnommen werden.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10810, 16/11196 sowie die Anträge auf Drucksachen 16/9093, 16/10511 und 16/8524 in seiner 108. Sitzung am 3. Dezember 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10810 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9093 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10511 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8524 empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass mit den maßgeblich von ihr initiierten Änderungsanträgen der Regierungsentwurf nunmehr den Grundsicherungsträgern einen weiten Spielraum gebe für die Anwendung und Entwicklung von erfolgreichen lokalen Maßnahmen zur Integration in Arbeit. Diese erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Projekte dürften nicht länger durch zentralistische behördliche Vorgaben des Bundes behindert werden. Der Regierungsentwurf biete daher in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nunmehr die Gewähr dafür, dass die Träger flexibel und zielgruppenorientiert besonders Langzeitarbeitslose effizient und effektiv wieder in Beschäftigung bringen können. Daneben werde auch die Bundesagentur für Arbeit mit dem Gesetzentwurf leistungsfähiger. Dies sei umso notwendiger, da die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den deutschen Arbeitsmarkt noch

nicht absehbar seien. Ferner erreiche das Gesetz mehr Übersichtlichkeit und eine bessere Handhabbarkeit der Instrumente. So könnten mehr Menschen in den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Die Mittel der Bundesagentur für Arbeit könnten wirtschaftlicher eingesetzt werden. Das Geld der Beitragszahler würde so effizient und effektiv wie möglich eingesetzt.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte den Gesetzentwurf nachdrücklich. Die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sei geeignet, arbeit- und ausbildungssuchende Menschen schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Entscheidend sei, dass mit dem Gesetzentwurf den Vermittlungsfachkräften vor Ort größere Handlungsspielräume für verantwortliches Handeln zur schnelleren und nachhaltigeren Vermittlung eröffnet würden. Dazu sei es richtig, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu vereinfachen und ihre Zahl zu verringern.

Wichtig sei, dass mit der Einführung des Vermittlungsbudgets und des Aktivierungsbudgets mehr Flexibilität und individuellere Vermittlung und Aktivierung möglich seien. Der neu geschaffene Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses stelle einen wichtigen Baustein für weitere Qualifizierungsschritte dar, denn eine gute Ausbildung sei der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Neu sei auch die Einführung der freien Förderung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, um die lokalen Gestaltungskompetenzen und die Flexibilität der Handlungsmöglichkeiten weiter zu erhöhen. Es sei zu begrüßen, dass es mit den vorliegenden Änderungsanträgen gelungen sei, das Volumen der freien Förderung deutlich anzuheben und gerade im Hinblick auf Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen noch mehr Flexibilität möglich zu machen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, der Gesetzentwurf bleibe weit hinter den getroffenen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zurück. Er halte an einem Katalog von Einzelinstrumenten fest. Im Interesse der Flexibilität der regionalen Akteure wäre aber eine größere Vielzahl von Generalklauseln für Fördermöglichkeiten sinnvoll. Insbesondere für den Bereich des SGB II würden den Akteuren vor Ort dringend notwendige Spielräume genommen. Die Neuregelung der freien Förderung im SGB II sei völlig unzureichend. Auch liefen dem Gebot nach Flexibilisierung die im Gesetz zum Ausdruck kommenden Zentralisierungstendenzen, insbesondere die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zuwider.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der repressive Charakter der Arbeitsmarktpolitik verstärkt werde. Statt endlich auf Sanktionen als Mittel der Arbeitsmarktpolitik zu verzichten, würden diese sowie die Zumutbarkeitsregelungen sogar verschärft. Es mangle aber nicht am Willen der Erwerbslosen, sondern an guten Arbeitsplätzen. Bei der Neuausrichtung der Instrumente bestehe nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. zudem die Gefahr, dass diese aufgrund fehlender Rechtsansprüche für Erwerbslose dazu genutzt werden können, zu Lasten der Erwerbslosen Einsparungen vorzunehmen. Des Weiteren kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die fehlende strukturelle Stärkung der Aus- und Weiterbildung, die Einengung der dezentralen Handlungsspielräume sowie die Ab-

schaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB II. Vor diesem Hintergrund werde der Gesetzentwurf abgelehnt. Am Antrag der Fraktion der FDP wird zum einen die mit diesem Antrag geforderte Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kritisiert. Die Fraktion DIE LINKE. wies darauf hin, dass ABM strukturwirksam und vergabefähig seien und gerade für die neuen Bundesländer vor allem deshalb nach wie vor große Bedeutung hätten, weil sie die Möglichkeit der Verzahnung von Aufträgen der öffentlichen Hand mit der Beschäftigungsförderung sicherten. Da der Antrag zum anderen dem Grundgedanken von Privatisierung und Einsparungen folge, lehne die Fraktion DIE LINKE. ihn ab. Arbeitsmarktpolitik muss nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. eine öffentliche Aufgabe bleiben. Insbesondere angesichts der drohenden Zunahme der Arbeitslosenzahlen dürfe an aktiver Arbeitsmarktpolitik nicht gespart werden. Am Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Zielstellung des Antrags begrüßt, der die Stärkung der lokalen Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitsuchende zum Inhalt habe. Auch die Fraktion DIE LINKE. lehne eine Einschränkung der dezentralen Handlungsmöglichkeiten ab. Die weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II seien von besonderer Bedeutung zur flexiblen Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen. Sie dürften nicht auf Einzelfallhilfen begrenzt werden und müssten für die Entwicklung flexibler und passgenauer Instrumente vor Ort mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein. Daher stimme die Fraktion DIE LINKE. dem Antrag zu. Zur Begründung ihres eigenen Antrags vertrat die Fraktion die Auffassung, dass anstelle einer immer repressiveren und konditionell schlechter ausgestalteten Arbeitsmarktpolitik mehr an den Bedürfnissen der Menschen angesetzt werden müsse. Zielstellung einer offensiven Arbeitsmarktpolitik müsse die Schaffung voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sein, denen alle öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisse gleichzustellen seien. Damit würde gewährleistet, dass alle, die arbeiten, auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung aufbauen könnten. Insbesondere Kommunen, Verbände und Vereine würden davon profitieren, dass durch öffentlich geförderte Beschäftigung wichtige gesellschaftliche Aufgaben, die momentan u. a. in der Bildungs-, Erziehungs- und Kulturarbeit brachlägen, geleistet würden. Der so genannte Drehtüreffekt sei nicht vorhanden, da die Leistungsträger ein ureigenes Interesse daran hätten, Betroffene wieder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Der Nachweis, dass Langzeitarbeitslose eine öffentlich geförderte Beschäftigung nur aufnehmen, um danach wieder Arbeitslosengeld I zu beziehen, sei bisher nicht erbracht worden. Einen wirklichen Anreiz könne ausschließlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten, die gleichzeitig alle Ansprüche an tarifliche Arbeitsbedingungen erfülle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf dort zentralisiere, wo mehr Dezentralität erforderlich sei. Er vergrößere die Pflichten für Arbeitsuchende dort, wo ihre Rechte gestärkt werden müssten. Er standardisiere Maßnahmen, wo passgenauere und individuellere Lösungen notwendig seien. Eine Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sei nicht per se falsch und abzulehnen. Der Gesetzentwurf bleibe jedoch weit hinter den Anforderungen zurück. Insbesondere die so

genannten weiteren Leistungen im SGB II müssten erhalten bleiben, um zielgruppenorientierte und regional ausgerichtete Maßnahmen zu ermöglichen. Die freie Förderung könne kein gleichwertiger Ersatz sein, da das Aufstockungs- und Umgehungsverbot eine wirklich freie Förderung für bis zu eineinhalb Jahre verhindere.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10810, 16/11196 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Zielvereinbarung wird nicht nur zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sondern zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit geschlossen. Dies entspricht der derzeit geltenden Fassung des § 1 Abs. 3.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung der Vorschrift um den Unterbrechungstatbestand der Pflegebedürftigkeit wird klargestellt, dass Personen zu dem begünstigten Personenkreis gehören, die wegen einer nicht unerheblichen krankheits- oder behinderungsbedingten Pflegebedürftigkeit dem Arbeitsmarkt zeitweise nicht zur Verfügung gestanden haben.

Zu Buchstabe c

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Neufassung des § 100 (Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzentwurfs) erfordert eine entsprechende Anpassung des Verweises in § 22 Abs. 4 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 49.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 49.

Zu Buchstabe f

Die im Regierungsentwurf in Satz 1 Nummer 3 und in den Sätzen 2 bis 4 enthaltenen sehr detaillierten Regelungen sollten mit erfolgsbezogenen Pauschalen für Träger Anreize schaffen, höhere Übergänge von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildungen zu erreichen. An diesem Ziel wird festgehalten. Die Änderung trägt der Kritik der Bundesagentur für Arbeit Rechnung, die Vorschrift sei nicht praktikabel umsetzbar. Es wird auf die detaillierten Regelungen verzichtet und nur noch normiert, dass die Maßnahmekosten auch erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildungen enthalten. Die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen, der Höhe sowie des Verfahrens erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Anordnung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 49.

Zu Buchstabe h

Die Rechtsänderung entspricht der kohlepolitischen Verständigung vom 7. Februar 2007 und ermöglicht die im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung „Sozialvertragliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ vom 14. August 2007 und § 5 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes unterstellte übergangsweise einjährige Kurzarbeitsphase vor Gewährung des Anpassungsgeldes.

Die Regelung stellt klar, dass Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld nach § 5 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) gewährt werden kann, bis zu zwölf Monate vor dem Bezug von Anpassungsgeld unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 216b Abs. 1 bis 4 SGB III Transferkurzarbeitergeld erhalten können.

Zu Buchstabe i

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nur die betrieblich durchgeführte Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz in die Förderung nach dem Arbeitsförderungsrecht einbezogen wird. Als Träger der praktischen Ausbildung kommen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes lediglich ein Heim, eine stationäre oder eine ambulante Pflegeeinrichtung in Betracht, nicht aber mit der Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen beauftragte Träger.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zum Gesetz zur arbeitsmarktagäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz).

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 49.

Zu Buchstabe l

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Erstattung der Beiträge, die die Träger von Sozialleistungen und Krankentagegeld zu Unrecht an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet haben, Aufgabe der Regionaldirektion ist.

Zu Buchstabe m

Der Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421f) ist derzeit bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Durch die Änderung wird die Erprobungsfrist für dieses Instrument um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 verlängert; die Befristungsregelung wird damit an die anderer befristeter Instrumente angeglichen.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Änderung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe o

Zu Buchstabe a

Die Änderungen entsprechen den bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zu Nummer 65. Die Neu Nummerierung ist Folge der Einfügung des Buchstaben b.

Zu Buchstabe b

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j) ist derzeit bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Durch die Änderung wird die Erprobungsfrist für dieses Instrument um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 verlängert; die Befristungsregelung wird damit an die anderer befristeter Instrumente angeglichen.

Zu Buchstabe p

Zu Doppelbuchstabe aa

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Satz 2 des Zweiten Buches können für erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen, ein niedrigschwelliges Sprungbrett in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein. Daher wird auch die Zeit der Teilnahme an einer solchen Arbeitsgelegenheit als ein Tatbestand anerkannt, der die Arbeitslosigkeit zwar unterbricht, jedoch bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit als unschädlich zu werten ist. Durch diese Änderung wird eine spätere Förderung durch den Qualifizierungszuschuss bzw. den Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§§ 421o und 421p) erleichtert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung der Vorschrift um den Unterbrechungstatbestand der Pflegebedürftigkeit wird klargestellt, dass auch Personen zu dem begünstigten Personenkreis gehören, die wegen einer nicht unerheblichen krankheits- oder behinderungsbedingten Pflegebedürftigkeit dem Arbeitsmarkt zeitweise nicht zur Verfügung gestanden haben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Neufassung des § 100 (Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzentwurfs) erfordert eine entsprechende Anpassung des Verweises in § 16 Abs. 1 Satz 3.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Regelung stellt klar, dass die bisherige Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung auch für die neuen Maßnahmen nach den §§ 45 und 46 SGB III gilt, die auch in diesem Buch Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. § 16a benennt die kommunalen Eingliederungsleistungen. Durch das Wort „insbesondere“ erfährt dieser Leistungskatalog eine Öffnung, die zu unklaren und streitigen Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen führen kann. Mit der Streichung des Wortes „insbesondere“ behält § 16a den Charakter eines abgeschlossenen Leistungskatalogs.

Zu Buchstabe c

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen entgegen der Fassung des Gesetzentwurfs einen weiterreichenden Gestaltungsspielraum erhalten. Dazu trägt einerseits eine Erhöhung des Budgets für die freie Förderung auf 10 Prozent der auf die Agentur für Arbeit entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei. Andererseits stellt die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots sicher, dass Langzeitarbeitslosen in Fällen, in denen eine geeignete, gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sieht der neue Absatz 2 keine zeitlichen Grenzen für die freie Förderung mehr vor. Um die mit der Maßnahme verfolgte Zielsetzung zu überprüfen, ist eine regelmäßige Erfolgskontrolle vorzunehmen. Damit soll gleichzeitig vermieden werden, dass Teilnehmer langfristig in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verharren.

Zu Buchstabe d

Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene klarstellende Ergänzung in § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist im Hinblick auf die wechselseitige Einkommensanrechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft sachgerecht; aufgrund von Hinweisen aus der Praxis reicht die bisher geltende Regelung des Satzes 1 aus, um einen angemessenen Anspruchsübergang im Einzelfall zu gewährleisten. Daher wird von einer Änderung in Satz 1 des § 33 Abs. 1 SGB II Abstand genommen, und es verbleibt bei der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung in § 56 wird deutlich, dass die in Satz 4 vorgesehene Pflicht zur Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse kein Redaktionsversehen war, sondern Grundlage für die Überprüfung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist: Sofern die Agentur für Arbeit Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat, kann sie von der zuständigen Krankenkasse die Einschaltung des medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit verlangen, sofern sich die Arbeitsunfähigkeit nicht eindeutig aus den der Krankenkasse zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt. Damit ist sichergestellt, dass der zuständige Leistungsträger die Arbeitsunfähigkeit überprüfen lassen kann, unabhängig davon, ob ein Leistungsbezieher sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder nicht.

Für diejenigen Tätigkeiten, die die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung auf Veranlassung und im Interesse der Agenturen für Arbeit wahrnehmen, sind ihnen die entstehenden Kosten zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen haben das Nähere über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung zu vereinbaren. Hinsichtlich des Verfahrens ist z. B. zu regeln, an wen die Kostenerstattungsbeträge zu leisten sind. Eine Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich, weil keine seriösen Daten zur Anzahl der Fälle zweifelhafter Arbeitsunfähigkeit existieren.

Zu Buchstabe f

Die geänderte Übergangsregelung in § 69 Abs. 2 SGB II entspricht dem Wortlaut, wie er vom Deutschen Bundestag in seiner 37. Sitzung am 1. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1410) beschlossen worden ist. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2006 dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit diesem Wortlaut zugestimmt (Bundsratsdrucksache 404/06).

Die Änderung berichtigt ein Versehen im Verkündungsverfahren zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 3

Nach § 92 beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende,

zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Nachdem durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz der Krankengeldanspruch für nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Versicherte ausgeschlossen wurde, wird klargestellt, dass der Regelungsauftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses dennoch auch die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II umfasst. Auch diese Bescheinigungen sind somit Bestandteil der ärztlichen Versorgung. Die gesetzliche Klarstellung ist geboten, um einheitliche Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit aller Versicherten, insbesondere aller Bezieher von Arbeitslosengeld II, unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder nicht, zu gewährleisten. Erfasst sind auch familienversicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 1 Nr. 38a beim Inkrafttreten.

Zu Buchstabe b

Die freie Förderung nach § 10 SGB III soll bis zum 31. Dezember 2009 weiter gelten, um den Übergang zu den neu eingeführten Instrumenten des SGB III zu erleichtern. Sie soll dann im Rahmen der Wirkungsforschung (§ 282 SGB III) evaluiert werden.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Stefan Müller (Erlangen)

Berichterstatter

